

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1980

Geschäftszahl

1944/78

Rechtssatz

Versicherungszeiten als Voraussetzung einer Begünstigung gemäß §§ 500 ff besteht bei den Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit aus BGBl 8/1953 und BGBl 382/1969 in inhaltlicher Hinsicht Identität der Rechtslage.